

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf.
Reklamezeile 90 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrifl. Paul Lange.

Nr. 158

Diez, Donnerstag den 24. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Underlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Das am 14. März 1919 vom Chef der Militärverwaltung erlassene Verbot, an Truppen Kartoffeln abzugeben, wird aufgehoben.

Infolgedessen sind von heute ab Kartoffelküche seitens der Truppen bei Einwohnern des Kreises genehmigt.

Diez, den 18. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatas, Major.

Diez, den 22. Juli 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Kriegsunterstützung.

Das Reichsministerium des Innern hat mitgeteilt, daß das aus dem Heeresdienst entlassenen, vor dem Eintritt in das vom Feinde besetzte Gebiet in Quarantänelagern zurückgehaltenen Mannschaften aus Heeresmitteln keine Entschädigung für die Zeit der Zurückhaltung gewährt werden könnte, diese vielmehr an den Gemeindevorstand ihres Wohnortes zu verweisen seien und daß den Angehörigen solcher Mannschaften die Familienunterstützung für die Zeit ihres Aufenthaltes in Quarantänelagern zusteht und auch zwei Halbmonatsraten darüber hinaus zu gewähren sein werden.

Dieses wird den Herren Bürgermeistern und Gemeinderechnern zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Schaefer.

* * *

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatas, Major

I. 4506.

Diez, den 17. Juli 1919.

An die Magistrate Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Gemäß §§ 36 ff. und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) ersuche ich Sie, das Verzeichnis (Umliste) der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffens- und Geschworenenamte für das Jahr 1919 berufen werden können, alsbald sorgfältig aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsschrift mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. J. an das zuständige Amtsgericht einzufinden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

a) Personen, welche zum Schöffensamte unfähig sind:

1. Ausländer,
2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Buchthausstraße verurteilt oder mit zeitweiliger Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Anerkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

b) Personen, welche zum Schöffensamte nicht zu berufen sind:

1. Ausländer,
2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrüchen zum Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten;
6. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
7. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Station-Vorsteher; b) Stationsaufseher und Assistenten; c) Bahnmeister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Pack-

den
weil
dial
lage
von
beis
find
einer
den
Ges
her
zur
wird
fond
Weid
des
Dann
für
sche
dass
Lat
ein
bel
Wud
Böh
das
wirt
diese
schen
der
der
dem
Den
entf
Die
teß
gefa
rum
und
Zug
ord
rum
Bitt
gej
rum
Ent

- wärter und Bremser; l) Stations- und Perrondienner und m) Nachtwächter;
8. Religionsdiener und Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Urlisten insfern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Auskunftsgrund nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle aufnahmeberechtigte Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

* * *

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Tieß, den 22. Juli 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Kriegsunterstützung.

Wiesbaden bedürfen die Familien arbeitsfähiger Kriegsbeschädigter der Unterstützung, weil ihre Militärrente noch nicht festgesetzt worden ist. Eine Unterstützung durch das Reich auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes kommt nicht mehr in Frage, da die Entlassung der Betreffenden ohne Rente erfolgt ist. Es müssen also die Gemeinden eintreten. Um die Erstattung der ihnen gewährten Beträge nach Möglichkeit sicherzustellen, werden die Gemeinden auf die den Unterstützten nachträglich zu stehenden Militärversorgungsgebührenisse zurückzugreifen haben. Gemäß § 40 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 sind nun aber die Versorgungsgebührenisse der Bündung nicht unterworfen. Sie können daher auch nicht nach § 400 des B. G.-V. abgetreten werden. Die Gemeinden werden daher die Unterstützungen ausdrücklich als Vorschuß auf die Militärversorgungsgebührisse zu zahlen und die Empfänger zu veranlassen haben, sich mit der Verrechnung der Vorschüsse bei Auszahlung der Versorgungsgebührenisse einverstanden zu erklären. Wegen Einbehaltung und Überweisung der vorschuhweise gezahlten Beträge würden sich die Gemeinden außerdem rechtzeitig unter Vorlage der Zustimmungserklärungen der Unterstützten an die für die Zahlbarmachung der Versorgungsgebührenisse des Kriegsbeschädigten zuständige Pensionsregelungsbehörde wenden müssen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, in etwa vorhandenen Fällen danach zu verfahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuerl.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

!!: Ein neuer Feind des Apfels. In den Kreisen der englischen Obstzüchter herrscht große Bestürzung über einen neuen Feind, der den Apfeln außerordentlich gefährlich wird. Es ist ein kleiner, grünbrauner Nüsselkäfer, der den Apfel mit einem winzigen Punkt anbohrt und seine Eier hineinlegt, aus denen sich rasch weiße Larven entwickeln. Das unheilvolle Tier frisst den inneren Kern des Apfels aus, der dann ausgehöhlt herabfällt, gerade wenn die Larve reif zum Ausfliegen ist.

Zum Maßnahmen der preußischen Regierung zur Verbilligung der Lebensmittel, über die Minister Dr. Leyer in der Landesversammlung Aufschluß gegeben hat, sollen nun auch Maßnahmen zur Verbilligung der Preise für andere wichtige Bedarfsgüter, insbesondere für Kleidung und Schuhwerk, folgen. Es sollen nämlich, wie man hört, die nicht unbeträchtlichen Vorräte des Reiches und des Staates an Tuchen und dergleichen zum Verkauf gebracht werden. Da auch in diesen Artikeln nunmehr die Zufuhr aus dem Auslande einsetzen wird und insbesondere auch die Einfuhr von Rohstoffen endlich in Fluss kommen wird, darf auch hier mit einem Erfolge gerechnet werden.

Deutschland.

— Anschluß Koburgs an Bayern? Der auswärtige Ausschuß des bayerischen Landtags beschäftigte sich gegenwärtig mit einem Programm zum Anschluß Koburgs an Bayern. Bayern gewinnt damit 562 Quadratkilometer und 75 000 Einwohner, dazu einen Zuwachs von lebhafter Industrie, Koburg dagegen gewinnt die Vorteile der Zugehörigkeit zu einem weit größeren Staat. Von der Koburger Volksabstimmung wird eine große Mehrheit für den Anschluß an Bayern erwartet. Die Schlusshandlungen und die Unterzeichnung des Friedensvertrages soll Ende September, die Vereinigung am 1. Januar 1920 stattfinden.

— 900 000 Kriegerwitwen gibt es in Deutschland. Davon sind 650 000 unter 30 Jahre alt, von diesen über 300 000 unter 25 Jahren. Für sie alle nach Möglichkeit zu sorgen, ist Pflicht des Staates, zumal die Aussicht auf Wiederverheiratung bei dem großen Überschuss an Frauen gleich null ist.

— Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft. Der Nationalversammlung geht voraussichtlich in den nächsten Tagen ein Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zu. Die Kohlenlieferungen, zu denen das Reich verpflichtet ist, zwingen dazu, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der heimischen Energiequellen sicher zu übernehmen. Es ist beabsichtigt, den Bau von elektrischen Höchstspannungen sofort in Angriff zu nehmen. Um bei der Energieerzeugung dem Reiche eine ausschlaggebende Führerrolle zu sichern, soll die privatkapitalistische Beteiligung an den großen Elektrizitätswerken in Reichseigentum übergeführt werden. Es ist aber nicht daran gedacht, die private elektrische Industrie in Reichseigentum überzuführen. Ferner ist beabsichtigt, an den Ausbau der deutschen Werke durch das Reich heranzugehen. Den Freistaaten soll die volle Verfügung über die Wasserkäste ihres Landes und über ihre in den staatlichen Werken erzeugte Energie verbleiben.

— Eine preußische Provinz Oberschlesien. Die „Morgenpost“ meldet: zur oberschlesischen Frage erfahren wir von zuständiger Seite, daß die preußische Staatsregierung beabsichtigt, den preußischen Provinzen weitgehende Autonomie zu gewähren und in diesem Sinne einen Gesetzentwurf ausgearbeitet habe. Falls Oberschlesien für Deutschland votieren sollte, so soll eine Provinz Oberschlesien errichtet werden. Damit wären den Selbständigkeitstreibern weitgehend entgegengelommen.

— Post Dienststellen für Kriegsbeschädigte. Die Oberpostdirektionen sind von dem Reichspostministerium angewiesen worden, bei Besetzung aller Dienststellen, für die sich nach Vorbildung und Leistungsfähigkeit Kriegsbeschädigte eignen, in erster Linie diese vor anderen Personen zu berücksichtigen. Und zwar sollen Schwer-kriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um 50. v. H. und mehr herabgemindert ist, unbedingt, leichte Kriegsbeschädigte nur dann eingestellt werden, wenn sie infolge der Kriegsbeschädigung ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben können oder in der Wahl ihres Berufes beschränkt sind.

Wetternachrichten.

* Eine Windhose hat im ostpreußischen Kreise Niederung großen Schaden angerichtet. So hob die Windhose eine Windmühle bei Groß-Friedrichsdorf aus den Fundamenten, drehte sie hoch in der Luft mehrere Male in die Runde und zerstörte sie vollständig. Große Bäume wurden entwurzelt und verschiedene Häuser abgedeckt. Das Getöse der Windhose war Kilometerweit zu hören.